

HAUSHALTSSATZUNG

der Ortsgemeinde Rodenbach für das Haushaltsjahr 2026

vom 11.02.2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 der Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	7.940.034 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	7.841.402 €
das Jahresergebnis auf	98.632 €

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	468.049 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	702.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.165.500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 462.600 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 5.449 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Es werden keine Kreditermächtigungen veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Kredite zur Liquiditätssicherung und / oder Mittel aus der Einheitskasse werden nicht beansprucht.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A auf 345 v.H.
- Grundsteuer B auf 465 v.H.
- Gewerbesteuer auf 390 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden, jährlich

- | | |
|---|-------|
| - für den 1. Hund | 48 € |
| - für jeden weiteren Hund | 96 € |
| - besonderer Steuersatz für gefährliche Hunde | 300 € |

§ 6

Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) werden festgesetzt,

- gemäß § 1 der Satzung vom 13.03.1996 über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Waldwege die Beiträge auf 20 €/ha

§ 7
Eigenkapital

Die Bilanz mit Stand 31.12.2016 weist ein Eigenkapital in Höhe von 16.373.770,26 € aus. Folgebilanzen liegen noch nicht vor.

§ 8
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000 Euro überschritten sind.

Rodenbach, den 11.02.2026



Markus Schick
Ortsbürgermeister